

Aktuelle Information der Unfallkasse Hessen: Verbesserte Mehrleistungen – die neue Härtefallregelung der Unfallkasse Hessen

Die freiwilligen Feuerwehren erfüllen wichtige Aufgaben in unserer Gesellschaft: Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung, Rettungsmaßnahmen und die aktive Mitwirkung im Katastrophenschutz zählen zu ihren Einsatzbereichen. Mehr als eine Million Frauen und Männer engagieren sich in den Feuerwehren freiwillig für die Allgemeinheit. Aus diesem Grund hat der Staat die Angehörigen der Feuerwehren in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen.

Alle Feuerwehrangehörigen haben so, wenn sie einen Arbeitsunfall im Feuerwehrdienst erleiden, einen Rechtsanspruch auf die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Bundesland Hessen ist die Unfallkasse Hessen (UKH) die Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für die Feuerwehrangehörigen.

Die UKH erbringt über die gesetzlichen Leistungen hinaus Mehrleistungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen. Um die Absicherung der Einsatzkräfte nach einem Unfall zu optimieren, hat die UKH diese Mehrleistungen ab dem 1. Januar 2014 erweitert.

§ 6 der Mehrleistungssatzung der UKH wurde um Absatz 4 ergänzt:

„Zum Ausgleich besonderer Härten können den Versicherten nach § 1 Nr. 4 und 5 der Mehrleistungssatzung oder deren Angehörigen Leistungen gewährt werden, wenn die Versicherten anlässlich eines Einsatzes oder einer Übung eine Gesundheitsschädigung erleiden. Als besondere Härte im Sinne dieser Vorschrift gilt insbesondere der drohende Verlust des Arbeitsplatzes, der ganz oder teilweise Wegfall der Existenzgrundlage, eine andere erhebliche finanzielle Einbuße oder die besondere Schwere der Gesundheitsschädigung.“

Der genannte Personenkreis setzt sich in herausragendem Maße für das Gemeinwohl ein und ist bei Einsätzen und Übungen besonderen Gefahren ausgesetzt. Darum ist es wichtig, die Einsatzkräfte umfassend abzusichern und einen Ansprechpartner anzubieten, der sich im Falle eines Unfalls sofort um sie kümmert.

Die Voraussetzungen:

- 1. Der Unfall ereignete sich beim Feuerwehrweinsatz oder im Übungsdienst.**
- 2. Es liegt ein Härtefall im Rahmen der neuen Satzungsregelung vor.**

Bei den beschriebenen Voraussetzungen reicht das Erleiden einer Gesundheitsschädigung anlässlich eines Einsatzes oder einer Übung aus. Neu: Die vollständige Erfüllung des Unfallbegriffs bzw. der Kausalitätsbewertung ist bei Vorliegen eines Härtefalls nicht erforderlich. Die abschließende Entscheidung über die Anwendung der neuen Satzungsregelung trifft die UKH. Um diese Entscheidung umgehend treffen zu können bitten wir die Verantwortlichen der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen, uns über alle schweren Unfälle im Einsatz- oder Übungsdienst möglichst zeitnah zu informieren und schnellstmöglich eine Unfallanzeige zu erstatten.

Als Partnerin der Feuerwehren freuen wir uns über diese neue Möglichkeit, unsere Feuerwehrangehörigen noch umfassender absichern zu können. Denn: Wir helfen denjenigen, die uns helfen! Liebe Einsatzkräfte: Herzlichen Dank für Ihr besonderes Engagement!

Bei Fragen melden Sie sich gerne bei: Kathrin Weis (k.weis@ukh.de, Telefon 069 29972-478).

Besuchen Sie uns im Netz: www.ukh.de, Webcode U225, bzw. www.feuerwehrportal-hessen.de führt direkt zu den Informationen für die hessischen Freiwilligen Feuerwehren.